

RS Vwgh 1997/4/10 95/09/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51e Abs4;

VStG §51f Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/23 93/09/0311 3

Stammrechtssatz

Wenn der Besch. es trotz ordnungsgemäßer Ladung unterlassen hat, persönlich zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, wobei er dabei auch zu den Aussagen der dort einvernommenen Zeugen hätte Stellung nehmen können, so hat er dies selbst zu verantworten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995090110.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at